Bericht des Regierungpräsidiums

Autor(en): **Schär**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1888)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416399

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht

über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Bericht des Regierungspräsidiums.

Volksentscheide.

Im Berichtsjahre fanden keine eidgenössischen, wohl aber folgende kantonale Volksabstimmungen statt:

1) Am 26. Februar 1888:

a. über das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher. Dasselbe wurde mit 26,101 gegen 10,562, also mit einem Mehr von 15,539 Stimmen angenommen;

b. über das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches. Dieses Gesetz wurde mit 23,959 gegen 10,651, also mit einem Mehr von 13,308 Stimmen angenommen;

c. über das Gesetz betreffend Abänderung des Hypothekarkassagesetzes und des französischen Civilgesetzbuches. Dasselbe wurde mit 23,300 gegen 10,479, also mit einem Mehr von 12,821 Stimmen angenommen.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug an diesem Tage 108,964.

2) Am 25. November 1888:

a. über das Gesetz betreffend das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. Diese Gesetzesvorlage wurde mit 32,250 gegen 21,004, also mit einem Mehr von 11,246 Stimmen verworfen;

b. über die Frage der Verfassungsrevision. Dieselbe wurde mit 28,018 gegen 23,164, also mit einem Mehr von 5654 Stimmen verneint. Für die eventuelle Vornahme der Revision durch den Grossen Rath stimmten 15,538 und durch einen Verfassungsrath 10,216 Bürger.

An diesem Tage betrug die Zahl der Stimmberechtigten 109,089.

Vertretung in den eidgenössischen Räthen.

Im *Ständerath* war der Kanton Bern im Jahre 1888 vertreten durch die vom Grossen Rathe gewählten Herren Regierungsräthe Eggli und Dr. Gobat.

Für den *Nationalrath* fanden im Berichtsjahre folgende Ersatzwahlen statt:

im Wahlkreise Mittelland: für den verstorbenen Herrn Regierungspräsident Rohr Herr Regierungsrath von Steiger;

im Wahlkreise Emmenthal: infolge Wiederwahl des Herrn Schenk als Bundesrath Herr Dr. Müller, Arzt in Sumiswald.

Grosser Rath.

Es fanden Ersatzwahlen für 10 Mitglieder des Grossen Rathes statt, theils wegen Austritts, theils infolge Hinscheids. Wahlbeschwerden waren keine zu behandeln.

Für das Verwaltungsjahr 1888/89 wurden gewählt: zum Präsidenten des Grossen Rathes Herr Fürsprecher Bühlmann in Grosshöchstetten, zu Vizepräsidenten die Herren Fürsprecher Bailat in Delsberg und alt Oberrichter Lienhard in Bern.

Der Grosse Rath hielt in vier Sessionen 22 Sitzungen ab.

Die wichtigeren Gegenstände, welche zur Behandlung gelangten, sind folgende:

Gesetze.

1) In erster und zweiter Berathung: Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

2) In erster Berathung: Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Dekrete.

1) Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten.

2) Organisationsdekret betreffend die Kantonalbank.

3) Dekret über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.

Beschlüsse und Berathungen über:

1) käufliche Uebernahme sämmtlicher der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation angehörenden Liegenschaften;

2) Auslegung des § 6 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Civilgesetzbuche vom 26. Februar 1888;

3) Abänderung von Art. 20 des Dekrets vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr;

4) die Motion des Herrn Grossrath Burkhardt betreffend Verfassungsrevision, worüber Folgendes bemerkt wird:

In der Sitzung des Grossen Rathes vom 26. November 1887 hatte Herr Burkhardt folgenden Antrag gestellt: «Da eine Abhülfe der Mißstände im Armen«wesen nicht möglich ist ohne Revision der Ver«fassung, so ist der Regierungsrath eingeladen, Be«richt und Antrag einzubringen, ob nicht die Frage «der Verfassungsrevision neuerdings dem Volke vor«gelegt werden soll.» Dieser Antrag wurde dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag überwiesen, welch' letzterer dahin ging, es sei die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Grosse Rath erklärte jedoch am 16. Mai mit 92 gegen 88 Stimmen die Motion erheblich und überwies solche neuerdings dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag. In einem motivirten Berichte vom 20. September 1888 stellte hierauf die Regierung bei dem Grossen Rathe den Antrag: Es sei zur Zeit davon abzusehen, die Frage der Verfassungsrevision einer Volksabstimmung zu unterbreiten, und es sei somit auf die Motion des Herrn Grossrath Burkhardt nicht einzutreten. Der Grosse Rath beschloss jedoch am 26. gleichen Monats mit 73 gegen 50 Stimmen, es sei dem Volke die Frage zur Entscheidung vorzulegen:

1) soll eine Revision der §§ 85 und 90 bis 95 der Verfassung stattfinden;
2) soll diese Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden?

Wie hievor bemerkt, ist die Frage sub Ziff. 1 vom Volke am 25. November 1888 verneint worden, und es ist damit die Frage sub Ziff. 2 gegenstandslos geworden.

Regierungsrath.

Vom Grossen Rathe gewählter Regierungspräsident bis Ende Mai war Herr Baudirektor Rohr, welcher aber bereits am 13. Januar nach längerer Krankheit verstarb. Seither führte der Unterzeichnete den Vorsitz im Regierungsrathe bis Ende Mai als Vizepräsident und von da an als vom Grossen Rathe erwählter Regierungspräsident.

An die Stelle des Herrn Rohr wählte der Grosse Rath zum Mitgliede des Regierungsrathes: Herrn Ingenieur Johann Tschiemer, von Unterseen, in Bern.

Der Regierungsrath hielt 125 Sitzungen.

Bern, im Januar 1889.

Der Regierungspräsident:

Schär.